

# INFO - Blatt

## Elektrofahrzeuge

Ergänzungen zu Fachbereich AKTUELL FBFHB-024 v. 29.11.2023 der DGUV

Unter Punkt 6 „Brandbekämpfung von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) in Fahrzeugen“ wurde auf Seite 4 des FBFHB-024 darauf hingewiesen, dass ein kontrolliertes Brennen lassen der LIB im sonst abgelöschten Fahrzeug eine Option ist. Das Risiko der Wiederverzündung ist beim abgebrannten Akku sehr gering. Zudem wird eine Gefährdung der Einsatzkräfte durch elektrischen Strom praktisch ausgeschlossen, da die Zellen zerstört sind und über dies hinaus keine mechanischen Arbeiten an der LIB vorgenommen wurden. Aus Sicht der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen stellt diese Vorgehensweise die sicherste Variante der im FBFHB-024 aufgezählten Alternativen zur Brandbekämpfung dar. Auch stellt der Achtung!-Kasten klar, dass ein gezieltes Einbringen von Löschwasser in einer LIB nur genau dann erfolgen darf, wenn von einem Brand in der LIB ausgegangen werden muss.

Weicht ein Einsatzleiter bzw. eine Einsatzleiterin davon ab, die LIB kontrolliert ausbrennen zu lassen und lässt Löschwasser einbringen, hat dieser bzw. diese eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und spätestens direkt nach dem Einsatz zu dokumentieren. Für diese Dokumentation bieten sich insbesondere Fotos mit Zeitstempel (Standard bei Handys) an. So kann beispielhaft der Nachweis eines LIB-Brandes mit einem Foto des Wärmebildes einer Wärmebildkamera erfolgen, welches bei Nachfragen an den Einsatzleiter bzw. an die Einsatzleiterin durch Versicherungen oder Behörden zur gewählten Methode der Brandbekämpfung genutzt werden kann.

Entscheidet sich die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter dazu, ein invasives Löschesystem einzusetzen, das heißt aktiv die LIB mechanisch zu bearbeiten, sind die Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation in ihrer Qualität nochmals zu steigern. In dieser Gefährdungsbeurteilung ist das sonst im Fahrzeug verbaute und eventuell beschädigte Hochvoltsystem mit einzubeziehen und eine negative Rückwirkung auf die Mannschaft bei der gewählten Vorgehensweise auszuschließen. Wird hier eine Fehlentscheidung getroffen, z. B. ein Metallrohr an einer falschen Stelle in einen intakten Bereich der LIB eingeschlagen oder eine Masseverbindung der Hochvoltanlage durch Blechteile des demolierten Fahrzeugchassis übersehen, können Einsatzkräfte erheblich gefährdet werden (z. B. Potentialverschleppung, chemische Reaktion). Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, vor dem Kauf eines Löschesystems nachzuprüfen, ob dieses System geeignet ist.

In jedem Fall bedarf ein invasives System einen erheblichen und kostenintensiven Schulungsaufwand, da praktisch und zerstörerisch an der LIB geübt und das beübte Elektrofahrzeug entsorgt werden muss. Hierbei gilt im Vorfeld zu klären, wie die Sicherheit bei den Schulungen gewährleistet wird, da mit Fehlhandlungen der Übenden gerechnet werden muss. Gemäß § 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ haben Führungskräfte für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Diese Verantwortung kann nicht abgegeben werden.